

**5. Ordnung zur Änderung der Ordnung über das  
Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008  
vom 07.11.2018**

Aufgrund § 38 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung beschlossen:

Die Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Februar 2008 wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender Teil B eingefügt:

**„Teil B: Tenure-Track-Verfahren**

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster will mit der Einführung einer strukturierten Tenure-Option eine attraktive Karriereperspektive für exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler schaffen und damit hochqualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs an sich binden und attraktiv für den internationalen Markt zu sein.

Mit diesem Teil B der Berufsordnungsordnung soll der wissenschaftliche Karriereweg für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster transparent gemacht und für eine Stärkung eines planbaren Karriereweges, insbesondere für Nachwuchswissenschaftlerinnen, Sorge getragen werden.

Gleichzeitig dienen die neuen Regelungen zur Zwischen- und Abschlussevaluation sowohl der wissenschaftlichen Qualitätssicherung als auch einer hohen Verfahrensqualität.

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Teil B dieser Berufsordnungsordnung gilt sowohl für Berufsordnungsverfahren für Juniorprofessuren mit Tenure Track als auch für das Verfahren und die Voraussetzungen zur Feststellung der Eignung für eine W 2-Professur (Zwischen- und Abschlussevaluation).
- (2) Der Teil A dieser Berufsordnungsordnung findet immer dann Anwendung, soweit der Teil B keine abweichenden Regelungen enthält.

**§ 2 Tenure Board**

- (1) Für die Begleitung der Tenure-Track-Verfahren bildet das Rektorat ein Tenure Board. Das Tenure Board hat die Aufgabe, transparente, faire und unabhängige Verfahren zu gewährleisten und dadurch einen hohen Leistungsmaßstab zu sichern.

- (2) Das Rektorat bestellt im Einvernehmen mit den Dekanaten aus den Fachbereichen 1-14 je ein Mitglied für das Tenure Board. Die Mitglieder des Tenure Board müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen und sollen über umfangreiche Erfahrungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung verfügen. Das Tenure Board wird von einem Prorektorat betreut; die Prorektorin/der Prorektor nimmt an den Sitzungen des Tenure Board mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine Verlängerung ist möglich.
- (4) Die Vorgaben zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien finden entsprechende Anwendung.
- (5) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein ordentliches Mitglied zu den Sitzungen des Tenure Board einzuladen.

### **§ 3      Berufungsverfahren mit Tenure Track**

- (1) Juniorprofessuren mit Tenure Track werden nach in der Regel öffentlicher und internationaler Ausschreibung in einem ordentlichen Berufungsverfahren nach Teil A dieser Berufsordnung besetzt.
- (2) Die Tenure-Track-Zusage ist mit Leistungsanforderungen zu verknüpfen, die der/dem Berufenen eine Orientierung über Erwartungen und Maßstäbe sowohl für die Zwischenevaluation als auch für die Abschlussevaluation bieten soll.
- (3) Die Leistungsanforderungen werden in den Berufungsverhandlungen mit den Berufenen erörtert und anschließend auf Vorschlag der Dekanin/des Dekans vom Rektorat festgelegt. Ein Einvernehmen über den Inhalt der Leistungsanforderungen ist zwischen Berufenen, Dekanin/Dekan und Rektorat anzustreben. Zur Vorbereitung ist von der/dem Berufenen ein Forschungs- und Lehrkonzept einzureichen, das eine Grundlage für die Festlegung der Leistungsanforderungen darstellen kann. Die in den Berufungsverhandlungen festgelegten Leistungsanforderungen werden Bestandteil der schriftlich zu schließenden Berufsvereinbarung.
- (4) Als mögliche Kriterien für Leistungsanforderungen kommen insbesondere in Betracht:
  - Publikationen (Anzahl und/oder Ranking)
  - Forschungsprojekte
  - Drittmittelinwerbungen (Euro / Projekt)
  - Wissenschaftstransfer
  - Auszeichnungen / Preise
  - Internationale Kooperationen
  - Einwerbung und Durchführung einer Tagung
  - Ergebnisse der Lehrevaluationen
  - Nachwuchsförderung

Tätigkeiten in der (Selbst-) Verwaltung kommen für die Bestimmung einer Leistungsanforderung nicht in Betracht.

- (5) Die festgelegten Leistungsanforderungen werden dem Tenure Board zur Verfügung gestellt. Das Tenure Board achtet darauf, dass fächerspezifische Anforderungen und fächerübergreifende Qualitätsstandards eingehalten werden. Das Tenure Board ist berechtigt und verpflichtet, diesbezügliche Bedenken gegenüber der Dekanin/dem Dekan und dem Rektorat zu formulieren und vorzutragen. Die/der Berufene wird vom Rektorat über die Bedenken des Tenure Board informiert.

#### **§ 4 Zwischenevaluation**

- (1) Zweck der Zwischenevaluation ist die Erstellung einer Prognose zur Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors nach Ablauf der Juniorprofessur.
- (2) Für die Durchführung der Zwischenevaluation bildet der Fachbereichsrat zu Beginn des dritten Dienstjahres der Juniorprofessur eine Kommission, der mindestens fünf Mitglieder angehören müssen (Sitzverteilung 3:1:1). Die Vorgaben zur geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien finden entsprechende Anwendung.
- (3) Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen der Kommission zu laden.
- (4) Die Kommission lädt das Tenure Board zur beratenden Teilnahme einer ihrer/eines seiner Mitglieder zu jeder Kommissionssitzung ein. An der abschließenden Sitzung der Kommission wird ein Mitglied des Tenure Board, dem der Selbstbericht und die vorliegenden Gutachten zur Verfügung gestellt worden sind, beratend teilnehmen.

Das Mitglied des Tenure Board sollte fachfremd sein und darf nicht dem Fachbereich angehören, der die Zwischenevaluierung durchführt.

- (5) Für die Zwischenevaluation sind neben einem Selbstbericht der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors und den Ergebnissen der Lehrevaluation zusätzlich zwei externe Gutachten einzuholen. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen nach Möglichkeit nicht personenidentisch mit den Gutachtern aus dem Berufungsverfahren gem. Teil B § 3 dieser Berufsordnung sein.
- (6) Der Selbstbericht gibt unter Bezug auf das Forschungs- und Lehrkonzept (Teil B § 3 Abs. 3) mindestens Auskunft über folgende Punkte:

Bereich Forschung:

- Publikationen im Berichtszeitraum
- Nennung und Erläuterung der wichtigsten Forschungsthemen
- Nennung und Darstellung der Kooperationen (interne sowie externe nationale und internationale)
- Nennung und Erläuterung der im Berichtszeitraum gestellten Drittmittelanträge
- Auflistung der im Berichtszeitraum eingeworbenen Drittmittel
- Nennung der im Berichtszeitraum erhaltenen Preise und Auszeichnungen
- Nennung der betreuten Promotionen

## Bereich Lehre:

- Kurze Erläuterung zur Einbindung in vorhandene Studiengänge
- Nennung der durchgeführten Lehrveranstaltungen
- Kurze Darstellung der Lehrinhalte sowie der Didaktik/Methodik
- Beratung und Betreuung von Studierenden
- Einbindung in Prüfungen
- Betreuung von Studienabschlussarbeiten
- Besuch hochschuldidaktischer Veranstaltungen/eigene Weiterbildung
- Ergebnisse der Lehrveranstaltungskritik und ggf. Stellungnahme zu Ergebnissen der Lehrevaluierung

## Anderes

- Mitarbeit in wissenschaftlichen Gremien

- (7) Als Bestandteil des Zwischenevaluationsverfahrens hält die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor einen fachwissenschaftlichen Vortrag und/oder eine Lehrveranstaltung mit anschließender Diskussion. Die Kommission kann beschließen, dass Vortrag und Diskussion hochschulöffentlich stattfinden.
- (8) Für die Erarbeitung einer Prognose gem. Abs. 1 wird die Kommission in besonderer Weise die in der Berufungsvereinbarung festgelegten Leistungsanforderungen, den vorzulegenden Selbstbericht, die Gutachten und den fachwissenschaftlichen Vortrag/die Lehrveranstaltung mit anschließender Diskussion berücksichtigen.
- (9) Bei Zweifeln an der Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors wird die Kommission das Tenure Board bitten, eines seiner Mitglieder mit der Prüfung der Zweifel zu beauftragen. Das Mitglied des Tenure Board wird nach erfolgter Prüfung der Kommission über das Ergebnis berichten. Die Kommission wird das Ergebnis bei seiner Entscheidungsfindung entsprechend berücksichtigen.
- (10) Die Kommission legt dem Fachbereichsrat spätestens zwei Monate vor Ablauf der ersten Phase der Juniorprofessur einen Evaluationsbericht mit einer Empfehlung vor. Der Fachbereichsrat beschließt eine Empfehlung an das Rektorat, das eine abschließende Entscheidung trifft; das Tenure Board wird vom Rektorat über diese Entscheidung in Kenntnis gesetzt.
- (11) Nach positivem Abschluss des Evaluationsverfahrens wird die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor in einem persönlichen Gespräch mit der/dem Kommissionsvorsitzenden über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt und ggf. Handlungsempfehlungen für die 2. Phase der Juniorprofessur gegeben.

**§ 5 Abschlussevaluation**

- (1) Zweck der Abschlussevaluation ist die abschließende Feststellung der Berufungsfähigkeit der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors nach Ablauf der Juniorprofessur.
- (2) Der Fachbereich, dem die Juniorprofessorin/der Juniorprofessor angehört, ist für die Einleitung des Verfahrens zur Abschlussevaluation zuständig. Die Abschlussevaluation wird im Rahmen eines Berufungsverfahrens nach Teil A dieser Berufsordnung durchgeführt.

Dazu bildet der Fachbereichsrat zum Ende des fünften Dienstjahres der Juniorprofessur eine Berufungskommission nach Teil A dieser Berufsordnung; die Berufungskommission darf in jeder Gruppe höchstens zur Hälfte personenidentisch mit der Berufungskommission nach Teil B § 3 sein. Eine Ausschreibung der Stelle unterbleibt.

- (3) Das Tenure Board entsendet ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in diese Berufungskommission.
- (4) Die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu den Sitzungen der Berufungskommission zu laden.
- (5) Für die Abschlussevaluation ist ein aktueller Selbstbericht der Juniorprofessorin/des Juniorprofessors (s. § 4 Abs. 6) vorzulegen. Wesentliche Grundlage für die Feststellung, ob die Voraussetzungen für die Berufung auf eine W 2-Professur erfüllt sind, ist die Erfüllung der in der Berufsvereinbarung festgelegten Leistungsanforderungen; sollten die Leistungsanforderungen aus von der Juniorprofessorin/dem Juniorprofessor nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise erfüllt worden sein, ist dies bei der Entscheidung entsprechend zu bewerten.
- (6) Mit der Begutachtung sind mindestens zwei externe und international ausgewiesene Professorinnen oder Professoren zu betrauen. Den Gutachterinnen/Gutachtern werden für die Begutachtung der Selbstbericht und die festgelegten Leistungsanforderungen zur Verfügung gestellt. Die Gutachter sollen nach Möglichkeit nicht personenidentisch mit den Gutachtern aus dem Berufsverfahren gem. Teil B § 3 und dem Zwischenevaluierungsverfahren gem. Teil B § 4 sein; bei Abweichung von diesem Grundsatz ist die Zustimmung des Tenure Board einzuholen.
- (7) Die Berufungskommission legt ihren Berufungsvorschlag dem Tenure Board vor. Der Berufungsvorschlag soll nicht später als sechs Monate vor Ablauf der Juniorprofessur vorgelegt werden. Das Tenure Board gibt zu dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission eine Empfehlung ab und leitet die Unterlagen zur weiteren Beschlussfassung an das Rektorat weiter.
- (8) Für das weitere Verfahren gelten die Regelungen des Teils A dieser Berufsordnung i.V.m. der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität und dem Hochschulgesetz des Landes NRW.
- (9) Eine vorgezogene Tenure-Entscheidung ist nur bei Erbringung außergewöhnlicher Leistungen oder Vorlage eines W 2- oder W 3-Rufes einer anderen Universität zulässig und setzt den erfolgreichen Abschluss der Zwischenevaluation voraus.

## **§ 6 Entsprechende Anwendung für andere Verfahren**

Die Regelungen des Teils B dieser Berufsordnung gelten entsprechend auch für andere Tenure-Track-Verfahren auf eine W 2/W 3-Professur.

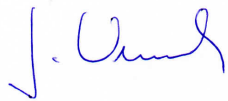
**§ 7 In-Kraft-Treten**

Dieser Teil B tritt am 01.01.2019, spätestens nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen, in Kraft und gilt auch für bereits begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Tenure-Track-Verfahren.“

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 07.11.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 30.11.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels